



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Corporate Social Responsibility
und Compliance

Initiativstellungnahme zu einem Vorschlag der EU-Kommission für das Omnibus Simplification Package

Stellungnahme Nr.: 02/2025

Berlin, im Februar 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Prof. Dr. habil. Birgit Spießhofer M.C.J. (New York Univ.), Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Björn Nill, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Christiansen, Gütersloh (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbecke, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Anja Mengel, LL.M., Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Voland, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Patrick Späth, LL.M., Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Geschäftsführerin
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV streitet für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte. Der DAV steht zu seiner Auffassung, dass Deutschland und deutsche Unternehmen angesichts der großen internationalen Verflechtung seiner Volkswirtschaft und der umfangreichen Einbindung in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte in einer Verantwortung stehen, auch in den internationalen Lieferketten auf die Wahrung international anerkannter Menschenrechte und Umweltschutzprinzipien zu achten (DAV Stellungnahme Nr. 27/2021, S. 5). Dies gilt gleichermaßen auf Ebene der EU. In einer Zeit geopolitischer Veränderungen stehen die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts von Bestrebungen, Errungenschaften auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes und Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität zurückzudrängen, mehr denn je in der Verantwortung, für einen effektiven Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einzutreten. Der DAV unterstützt eine einheitliche Regulierung dieser Nachhaltigkeitsthemen durch die EU. Eine Harmonisierung durch die EU sollte sicherstellen, dass die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU nicht durch nationale Sonderregeln verzerrt werden.

Die von der EU-Kommission angekündigte Bestrebung, zentrale Aspekte der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung zu vereinfachen bzw. zu konsolidieren (Omnibus Simplification Package), ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte auf Folgendes geachtet werden:

1. Die Anforderungen von CSDDD, CSRD und Taxonomie-Verordnung müssen jeweils für sich und kumulativ auf ein verhältnismäßiges Maß zurückgeführt werden.

2. Das Omnibus Simplification Package sollte zu einer erheblichen Reduktion der Anforderungen, nicht jedoch zu einem "indefinite postponement" führen.
3. Es empfiehlt sich eine Vereinfachung in zwei Schritten:
 - a) In einem ersten Schritt sollten untergesetzliche Regelungen, die in Form delegierter Verordnungen erlassen wurden, insbesondere die ESRS, kurzfristig geändert werden durch Priorisierung, Eliminierung von Mehrfachberichtspflichten, Ausnahmen für KMU und Einschränkung der Berichtspflichten für KMU gegenüber Unternehmen in den Lieferketten, wobei die Definition von KMU ausgeweitet werden sollte.
 - b) In einem zweiten Schritt sollten einzelne Anforderungen der CSDDD und der CSRD reduziert und ausgewogener gestaltet werden:

CSDDD:

- Die Sorgfaltspflichten sollten auf Gegenstände, Leistungen und Informationen fokussiert werden, die elementar und von zentraler materieller Bedeutung für das Geschäftsmodell des Unternehmens sind.
- Lieferbeziehungen innerhalb der EU sollten von den CSDDD-Sorgfaltspflichten grundsätzlich ausgenommen werden.
- Die anwaltliche Tätigkeit sollte ausdrücklich ausgenommen werden, auch hinsichtlich der Anforderungen von Mandanten und sonstigen Unternehmen.

CSRD:

- Deutliche Reduktion der Anzahl der Datenpunkte in den ESRS (max. 500) und Verzicht auf zusätzliche sektorspezifische Standards.
- Keine Datenerhebung von Unternehmen bei Anwälten und anderen Berufsgeheimnisträgern (Vertraulichkeit!).
- Keine Verpflichtung von Anwälten zur Berichterstattung (öffentlich oder gegenüber Dritten) bzgl. so genannter "advised emissions" (Scope 3 Emissionen, verbunden mit der Beratung ihrer Mandanten).

Im Einzelnen:

1. EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung muss verhältnismäßig sein

Der Ansatz der EU, Unternehmen als zentrale Akteure der Wirtschaft in die Pflicht zu nehmen, ist als solcher nicht zu beanstanden. Nachhaltigkeitsbezogene Berichts-, Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich geeignete regulatorische Instrumente. Sie greifen allerdings tief in die unternehmerische Freiheit ein und es gehen mit ihnen große finanzielle und operative Belastungen einher.

Als Maßnahmen der EU unterliegen diese Pflichten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie dürfen inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus gehen (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 EUV). Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation gewahrt bleiben.

Bereits in früheren Stellungnahmen zur Nachhaltigkeitsgesetzgebung hat der DAV eine verhältnismäßige Nachhaltigkeitsgesetzgebung angemahnt, die den betroffenen Interessen in ausgewogenere Weise umfassend Rechnung trägt (DAV Stellungnahme Nr. 27/2021; DAV Stellungnahme Nr. 28/2022).

Die bisherigen Erfahrungen mit der CSDDD, der CSRD sowie der EU-Taxonomie haben gezeigt, dass einzelne Regelungen sowie im Fall der CSRD ihre Konkretisierung durch delegierte Rechtsakte wie die ESRS in ihrem Zusammenwirken unverhältnismäßig sind. Sie führen zu einer Vervielfachung von Berichtspflichten bezüglich einer unüberschaubaren Menge von Datenpunkten. Deren Erhebung und Systematisierung belastet in besonders starkem Maße kleinere und mittlere Unternehmen. Diese sind einerseits selbst Adressaten gesetzlicher Pflichten und sehen sich andererseits häufig vielfältigen Informationsanforderungen größerer Unternehmen, deren Lieferanten bzw. Dienstleister sie sind, ausgesetzt. Des Weiteren sind die Analyse und Verarbeitung der veröffentlichten Daten umso aufwendiger und komplexer, je umfangreicher die Datenmengen sind.

Nachhaltigkeitsgesetzgebung zum Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klimaneutralität sollte praktische Wirksamkeit entfalten. Dies setzt auch voraus, dass ihre Ziele und Methoden von den Unternehmen und anderen Stakeholdern mitgetragen werden. Diesbezüglich ist innerhalb der EU ein hohes Niveau der Akzeptanz erreicht. Diese Akzeptanz droht verloren zu gehen, wenn Regelungen als unnötig, unverhältnismäßig und unverständlich bzw. widersprüchlich wahrgenommen werden oder wenn sie mit anderen Grundrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien kollidieren.

2. Verhältnismäßige Vereinfachung, aber kein „indefinite postponement“ der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung

Mit Blick auf das von der EU-Kommission angekündigte Omnibus Simplification Package unterstützt der DAV eine verhältnismäßige Modifizierung und Vereinfachung der CSDDD, CSRD und EU-Taxonomie. Ein Aufschub oder Außerkraftsetzen aller bereits anwendbaren bzw. beschlossenen und noch umzusetzenden Regeln im Sinne eines „indefinite postponement“ wäre allerdings der falsche Weg:

- Die Ziele und Schutzzüge der Nachhaltigkeitsgesetzgebung sind zu bedeutsam, um hintenangestellt zu werden; im Bereich des Klimawandels besteht eine wissenschaftliche Evidenz, aus der eine Handlungsnotwendigkeit resultiert; Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten tragen zu resilienten Lieferketten bei und haben in den Produktionsländern wohlfahrtsfördernde, die Arbeitssicherheit erhöhende und den Lebensstandard verbessernde Wirkungen. Davon profitieren nicht nur die Menschen vor Ort, sondern auch die EU als Volkswirtschaft insgesamt.
- Unternehmen haben in den vergangenen Jahren und Monaten große Veränderungsprozesse angestoßen und Investitionen getätigt, um die Nachhaltigkeitsgesetzgebung in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten umzusetzen. Diese Anstrengungen sollten nicht frustriert werden. Unternehmen benötigen Planungssicherheit. Nachhaltigkeitsgesetzgebung muss ihrerseits nachhaltig, das heißt beständig und dauerhaft sein.

3. Vereinfachung in zwei Schritten

Es sollte in Anbetracht komplexer Rechtsetzungs- und Abstimmungsmechanismen innerhalb der EU und der fortgeschrittenen Implementierung in den Mitgliedstaaten und in der Wirtschaft in zwei Schritten vorgegangen werden.

a) In einem ersten Schritt sollten untergesetzliche Regelungen, die in Form delegierter Verordnungen erlassen wurden, kurzfristig geändert werden. Dies betrifft insbesondere die ESRS:

- Innerhalb des ESRS-Regelungsrahmens sollten einzelne Berichtsthemen entsprechend ihrer Bedeutung priorisiert werden, so dass nicht im ersten

Berichtsjahr sämtliche Datenpunkte in der von den ESRS gegenwärtig vorgesehenen Tiefe ermittelt werden müssen.

- Redundanzen und Mehrfachbelastungen infolge paralleler aus verschiedenen Berichtsstandards resultierenden Berichtsanforderungen sollten beseitigt werden.
- Kleinere und mittelgroße Unternehmen (KMU) sollten von eigenen Berichtspflichten entlastet und vor übermäßigen Berichtsanforderungen größerer Unternehmen geschützt werden. Die Definition von KMU sollte erweitert werden; auch ein Mittelständler mit mehr als 250 Mitarbeitern kann mit den Berichts- und Sorgfaltspflichten überfordert sein.

b) In einem zweiten Schritt sollten einzelne Anforderungen der CSDDD und der CSRD reduziert und ausgewogener gestaltet werden.

CSDDD

- **Reduktion der Sorgfaltspflichten:** Es stellt für Unternehmen eine nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewältigende Herausforderung dar, den Sorgfaltspflichten der CSDDD für sämtliche noch so untergeordnete Produkte und Dienstleistungen nachzukommen (s. bereits DAV-Stellungnahme Nr. 27/2021, Rn. 18). Die Sorgfaltspflichten sollten auf Gegenstände und Leistungen und Informationen fokussiert werden, die elementar und von zentraler materieller Bedeutung für das Geschäftsmodell des Unternehmens sind, nicht aber die Lieferkette für Massenprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe und produktionsfremde Dienstleistungen (s. bereits DAV Stellungnahme Nr. 27/2021, Rn. 19).
- **Ausnahme für Lieferbeziehungen innerhalb der EU:** Lieferbeziehungen innerhalb der EU sollten von den CSDDD-Sorgfaltspflichten grundsätzlich ausgenommen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass innerhalb der EU die in der CSDDD genannten Menschenrechts- und Umweltabkommen bereits durch die Mitgliedsstaaten umgesetzt wurden. Sie sind die primären rechtlichen Adressaten der völkerrechtlichen Verträge. Innerhalb der EU besteht daher bereits ein diesen Abkommen entsprechendes hohes Schutzniveau für Menschenrechte und Umweltschutz. Betroffenen stehen effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen staatliche Maßnahmen und gegen Eingriffe in ihre Rechte von privater Seite zur Verfügung. Das internationale Deliktsrecht

sowie das Recht der internationalen Zuständigkeit für Zivilrechtsstreitigkeiten ist innerhalb der EU vereinheitlicht. Die EU-Kommission überwacht laufend, ob Mitgliedstaaten geeignete und effektive Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt ergreifen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Eine Verpflichtung zu einer parallelen Steuerung durch private Verträge, basierend auf den gleichen Konventionen, erhöht nur die Komplexität der Anforderungen. Sie führt zu Auslegungsdifferenzen und zu Rechtsunsicherheiten, ohne dass das Schutzniveau sich insgesamt verbessern würde.

- **Reduktion der Sanktionen:** Änderungsbedürftig sind auch die hohen Bußgeld- und Sanktionsandrohungen von bis zu fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens (Art. 27 (4) CSDDD), insbesondere auch die Kumulation mehrerer Sanktionen:
 - Gemäß Art. 27 (2) a) CSDDD ist bei der Sanktionsentscheidung und - Bemessung zwar der Art und Schwere des Verstoßes und somit auch dem Verschuldensgrad Rechnung zu tragen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass bereits eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten ein Sanktionsrisiko begründet. Eine Begrenzung der Sanktionsandrohung auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die CSDDD in ihrem Kern lediglich prozedurale Handlungspflichten begründet. Ein hohe Bußgeldandrohung wegen geringfügiger Sorgfaltspflichtverstößen ist unverhältnismäßig, zumal eine Außerachtlassung von Sorgfaltspflichten für sich allein betrachtet noch keine Verletzung der durch die völkerrechtlichen Verträge geschützten Rechtsgüter bedeutet. Die Verletzung individueller Rechtsgüter beruht auf anderen Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der Aktivitätskette.
 - Die maximale Sanktionshöhe von fünf Prozent ist zu reduzieren. Sie steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Verbotstatbeständen und zu den lediglich mittelbaren Auswirkungen einer unzureichenden Erfüllung der durch die CSDDD begründeten Sorgfaltspflichten.
 - Soweit Art. 27 (3) b) CSDDD die Veröffentlichung einer Erklärung vorsieht, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes genannt werden, trägt dies nicht dem Umstand

Rechnung, dass daraus kommerzielle Schäden durch Abbruch von Lieferbeziehungen sowie irreparable Reputationsschäden resultieren können. Eine derartige Erklärung sollte deshalb erst dann erfolgen, wenn der Verstoß rechtskräftig festgestellt oder vom Unternehmen ausdrücklich anerkannt wurde.

- **Ausdrückliche Ausnahme der anwaltlichen Tätigkeit:** Die anwaltliche Tätigkeit sollte vom Anwendungsbereich der CSDDD ausdrücklich ausgenommen werden. Die Erstreckung von Sorgfaltspflichten, insbesondere in Form von Informationsanforderungs- und Überwachungspflichten, seitens Unternehmen auf Anwälte als ihre Dienstleister beeinträchtigt den in Art. 47 Abs. 2 Europäische Grundrechtecharta garantierten Anspruch auf anwaltlichen Rechtsbeistand und das durch Art. 8 EMRK geschützte Gebot der anwaltlichen Verschwiegenheit sowie die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege in unzulässiger Weise (s. bereits im Einzelnen DAV Stellungnahme Nr. 28/2022, S. 35 ff.). Die CSDDD trägt dem in Erwägungsgrund 43 bereits dadurch Rechnung, dass die Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses von Rechtsanwälten oder anderen zertifizierten Fachleuten, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht befugt sind, ihre Mandanten in Gerichtsverfahren zu vertreten, unberührt bleiben sollen. Außerdem beschränkt die CSDDD in Artikel 3 (1) g ii) die maßgebliche nachgelagerte Aktivitätskette auf die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, wozu anwaltliche Dienstleistungen nicht zählen. Klarstellend sollte in die CSDDD eine generelle Bereichsausnahme bezüglich anwaltlicher Dienstleistungen aufgenommen werden. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, als die anwaltliche Tätigkeit, unabhängig von ihrer öffentlichen Funktion, anders als das produzierende Gewerbe, nicht dem menschen- und umweltrechtlichen Hochrisikobereich zuzuordnen ist (s. bereits DAV Stellungnahme Nr. 27/2021, Rn. 87). Ähnliche Regelungen könnten für andere freie Berufe getroffen werden, die zwar nicht Organ der Rechtspflege, aber gleichwohl Berufsgeheimnisträger sind. Auf diese Weise würde zudem eine spürbare Entlastung der Unternehmen, die der CSDDD unmittelbar unterliegen, erreicht, weil sich für sie der Erfüllungsaufwand verringern würde.

CSRD

- **Deutliche Reduktion der Anzahl der Datenpunkte in den ESRS (max. 500) und Verzicht auf zusätzliche sektorspezifische Standards.**
- **Keine Datenerhebung von Unternehmen bei Anwälten und anderen Berufsgeheimnisträgern:** Zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele ist es nicht erforderlich, dass Unternehmen bei ihren Anwälten und anderen von ihnen als Dienstleister beschäftigten Berufsgeheimnisträgern Daten gemäß der CSRD erheben. Die Informationsersuchen kollidieren regelmäßig mit den beruflichen Verschwiegenheitspflichten von Rechtsanwälten und anderer Berufsgruppen (s. bereits DAV Stellungnahme Nr. 22/2024, S. 13 f.).
- **Keine Verpflichtung von Anwälten zur Berichterstattung (öffentlich oder gegenüber Dritten) bzgl. so genannter "advised emissions":** Fragen zur Ermittlung von Scope 3 Emissionen bezüglich der Liefer- und Wertschöpfungsketten der Anwaltskanzleien, insbesondere der Emissionen ihrer Mandanten, stehen in Konflikt mit der Rolle des Anwalts als Organ der Rechtspflege, dem menschenrechtlich abgesicherten Zugang zum Recht und dem Recht auf ein faires Verfahren (due process) sowie dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Anwälte. Diesen rechtsstaatlichen Garantien ist inhärent, dass der Anwalt nicht mit seinen Mandanten, deren Rechtsangelegenheiten sowie Geschäftsbetrieb bzw. deren sonstigen Handlungen oder Unterlassungen identifiziert werden darf. Durch die CSRD und die ESRS sehen sich Unternehmen jedoch verpflichtet, von Anwälten als ihren Dienstleistern Angaben über deren Scope 3 Emissionen einzuholen. Davon wäre auch die Downstream-Lieferkette von Anwälten und damit die CO₂-Emissionen ihrer Mandanten (so genannte „advised emissions“) erfasst. Dies würde zu einer Situation führen, in der Anwälte vor der Entscheidung stehen, ob sie bestimmte Mandatsbeziehungen, die ihre Scope 3 Emissionen erhöhen, überhaupt eingehen sollten, wenn dies Mandatsbeziehungen zu anderen Unternehmen, die auf geringe Scope 3 Emissionen Wert legen, gefährden könnte. Die Erhebung dieser Daten bei Anwälten ist zudem mit Blick auf die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt nicht erforderlich. Die Scope 3 Emissionen der Mandanten werden bereits von deren Kunden erfasst und finden dadurch Eingang in den Datenpool der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine

Erhebung dieser Daten bei Anwaltskanzleien führt nur zu einer Duplizierung von Informationen.

Verteiler

Europa:

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz und Verbraucher
- Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
- Generaldirektion Wettbewerb
- Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit

Europäisches Parlament

- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen bei der EU

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – Büro Brüssel

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – Büro Brüssel

Bundesverband der deutschen Industrie e.V. (BDI) – Büro Brüssel